

Sitzung des Gemeinderates vom 26. März 2014

Anwesend: die HH **DANNEMARK Emil**, Bürgermeister-Vorsitzender;
Charles SERVATY, Frau **Gaby GOFFART-KÜCHES**, **Daniel FRANZEN**, **Paul HERMANN**,
Schöffen;
Erwin FRANZEN, **Elmar HEINDRICHS**, **Maurice CHRISTEN**, Frau **Erika MARGRAFF**,
Ludwig HEINEN, **Hermann Joseph SCHMIDT**, **Tony BRUSSELMANS**, Frau **Sabine CREMER**,
José HECK, **Albert SCHUGENS** und Frau **Marie-Pierre SCHOMMER**, Ratsmitglieder;
Manfred GILLESSEN, Generaldirektor-Sekretär.
Fehlte entschuldigt: **Edgar FINK**, Ratsmitglied.

TAGESORDNUNG

1. Protokoll
 2. Aufhebung der Sicherheitsleistung des ehemaligen Gemeindevorstanders.
 3. Gemeindehaushalt 2014 - Genehmigung einer 1. Anpassung der Haushaltsmittel des laufenden Jahres.
 4. Genehmigung einer Konvention mit der Wallonischen Region über die alternative Finanzierung von Arbeiten zur Energieeinsparung am Gebäude der Grundschule Bütgenbach. Aufnahme einer Anleihe über den Zuschussbetrag in Höhe von 167.997 €.
 5. Beteiligung am Kapital der Gesellschaft "Protectis" - Zustimmung zum Verkauf der Anteile in Folge der Einstellung der Gesellschaftsaktivitäten.
 6. Vertretung in den Gremien von Gesellschaften oder Interkommunalen.
 - a. Bestimmung der 5 Vertreter in die Generalversammlung von ORES Asset.
 - b. Bestimmung eines Vertreters in den Verwaltungsrat von „Wohnraum für Alle“.
 7. Genehmigung der Sonderbedingungen zur Jagdverpachtung des Reviers "Plättscheid".
 8. Immobilien - Endgültiger Beschluss über den Verkauf eines Grundstücks im Gewerbegebiet "Domäne". Antrag HABSCH, Elsenborn.
 9. Genehmigung von Arbeiten zum Unterhalt der Gemeindewege in 2014 - Festlegung der Bedingungen zur Vergabe des Arbeitsauftrages.
 10. Genehmigung von Anschaffungen für den Arbeiterdienst der Gemeinde.
 - a. Festlegung der Lieferbedingungen zum Ankauf eines Transporters.
 - b. Festlegung der Lieferbedingungen zum Ankauf eines neuen Streugerätes auf den Traktor.
 11. Wasserverteilung - Genehmigung der Lieferbedingungen zum Ankauf von Material für den Wasserdienst der Gemeinde.
 12. Wasserverteilung - Genehmigung der Sonderbedingungen eines Dienstleistungsauftrages zur Ausarbeitung des Projektes der Erschließung von zwei Bohrbrunnen auf "Regenberg" mit Verbindungsleitungen zur TWA Elsenborn.
 13. Wasserverteilung - Genehmigung des Projektes und Festlegung der Auftragsbedingungen zur Verlegung einer neuen Wasserleitung zur späteren Anbindung des Versorgungsbereichs "Worriken" an das Trinkwasserleitungsnetz der Gemeinde.
 14. Genehmigung der Bedingungen eines Dienstleistungsauftrages zur Gewährleistung der Sicherheitskoordination an der Baustelle der Grundschule Bütgenbach.
 15. Gemeindeschulwesen - Neuaufteilung der Schulzentren.
 16. Abänderung des Verwaltungsstatuts des Gemeindepersonals.
 17. Abänderung des Besoldungsstatuts des Gemeindepersonals.
 18. Abänderung des Besoldungsstatuts der gesetzlichen Dienstgrade aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 18. April 2013 zur Abänderung bestimmter Bestimmungen des KLDD.
 19. Neubesetzung der ÖKLE.
 - 19bis Dringende Instandsetzung der Friedhofsmauer in Bütgenbach. Auf Antrag der Fraktion "Wechsel - GFA".
 - 19ter Festlegung von Kriterien zum Bau von großen Appartementgebäuden. Auf Antrag der Fraktion "GFA - Wechsel".
-

1° Protokoll

Das Protokoll der letzten Sitzung wird nach Vorlesung angenommen.

2° Aufhebung der Sicherheitsleistung des ehemaligen Gemeindevorstandes.

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 18. April 2013 zur Abänderung bestimmter Bestimmungen des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, das in seinem Artikel 50 Folgendes vorsieht:

„Ab dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets und falls kein Streitfall vorliegt, erreichen die Finanzdirektoren von Rechts wegen die Streichung der Bürgschaften und / oder die Rückerstattung der bei den betreffenden Einrichtungen hinterlegten Kauttionen“;

Auf Grund der am 1. September 2013 in Kraft getretenen Reform des Statuts der gesetzlichen Dienstgrade;

Nach Kenntnisnahme des Schreibens des Herrn Finanzdirektor Reiner LANGER vom 18.03.2014, womit dieser die Freigabe seiner Kaution beantragt;

In Anbetracht, dass laut Urkunde vom 30.10.1996 vor dem Bürgermeister der Gemeinde Bütgenbach eine Sicherheitsleistung in Form einer Hypothek in Höhe von 9.296,01 € (375.000 BEF) zu Gunsten der Gemeinde Bütgenbach erbracht, am 12.11.1996 unter Band 187, Blatt 55, Fach 6 einregistriert und beim Hypothekenamt am 14.11.1996, unter Band 1019, Nr. 15 eingetragen wurde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die durch den Finanzdirektor, Herrn Reiner LANGER, hinterlegte Kaution in Höhe von 9.296,01 € (375.000 BEF) freizugeben und die Löschung der Hypothek zu bewilligen.

Artikel 2: Der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Verwaltungsaufsicht ein Exemplar des gegenwärtigen Beschlusses zu übermitteln.

3° Gemeindehaushalt 2014 - Genehmigung einer 1. Anpassung der Haushaltsmittel des laufenden Jahres.

Nachdem ein Antrag von RM HEINDRICHS auf Eintragung eines außerordentlichen Kredits zum Wegeunterhalt im laufenden Jahr, der mittels Rücklagen und einer aufzunehmenden Anleihe zu decken wäre, mit 10 Stimmen dagegen, 5 Stimmen dafür (die HH HEINDRICHS, Frau CREMER, Frau MARGRAFF, BRUSSELMANS und CHRISTEN), bei einer Enthaltung (RM HECK) abgelehnt wurde:

BESCHLIESST mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER, FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und DANNEMARK) bei 5 Gegenstimmen (die HH HEINDRICHS, Frau CREMER, Frau MARGRAFF, BRUSSELMANS und CHRISTEN):

- die wie nachfolgend schließende Abänderung Nr. 1 des Gemeindehaushaltes 2014 wird genehmigt:
Außerordentlicher Dienst:

	<u>EINNAHMEN</u>	<u>AUSGABEN</u>	Saldo
Ursprüngliches Ergebnis	1.036.008,07	1.036.008,07	0,00
Erhöhungen	225.000,00	225.000,00	0,00
<u>Verminderungen</u>	0,00	0,00	0,00
Neues Ergebnis	1.261.008,07	1.261.008,07	0,00

4° Genehmigung einer Konvention mit der Wallonischen Region über die alternative Finanzierung von Arbeiten zur Energieeinsparung am Gebäude der Grundschule Bütgenbach. Aufnahme einer Anleihe über den Zuschussbetrag in Höhe von 167.997 €.

Auf Grund eines Beschlusses der Wallonischen Regierung vom 14.05.2008, mit welchem der Gemeinde zur Durchführung von Investitionen zur Energieeinsparung an der Gemeindegrundschule Bütgenbach ein Höchstbetrag von 405.927,00 € an Zuschüssen zugesagt wurde;

Auf Grund der Entscheidung des zuständigen Ministers vom 14.05.2008, mit den anfallenden Arbeiten beginnen zu dürfen und dies unter Einhaltung der Bestimmungen über das öffentliche Auftragswesen;

Angesichts der Tatsache, dass im vergangenen Herbst Isolierungsarbeiten im Umfange von insgesamt 186.663,02 €, einschließlich MwSt., am Gebäude der Grundschule Bütgenbach durchgeführt wurden und nach Durchsicht der vorliegenden Endabrechnung der Arbeiten;

Angesichts dessen, dass um die Auszahlung der anfallenden Zuschüsse, nämlich eines Betrages von 167.996,72 €, gebeten wurde;

Auf Grund des Dekretes vom 23.03.1995 über die Schaffung des Regionalen Hilfezentrums für Gemeinden, kurz CRAC genannt;

Auf Grund der vorgeschlagenen Konvention über die Befreiung der zugesagten Zuschüsse;

In Anbetracht, dass die vollständige Bereitstellung der Zuschüsse beantragt werden sollte:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Bei der Wallonischen Region wird ein Darlehen über einen Betrag von 167.996,02 €, zur Finanzierung der durch sie bewilligten Zuschüsse auf Isolierungsarbeiten an der Grundschule Bütgenbach, beantragt.

Art. 2: Hierzu wird der vorliegende Konventionsvorschlag über die Finanzierung genehmigt. Es wird um vollständige Bereitstellung der Zuschüsse gebeten.

Art. 3: Die HH Bürgermeister und Generaldirektor werden mit der Unterzeichnung dieser Konvention beauftragt.

Art. 4: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon wird dem Finanzdirektor übermittelt.

5° Beteiligung am Kapital der Gesellschaft "Protectis" - Zustimmung zum Verkauf der Anteile in Folge der Einstellung der Gesellschaftsaktivitäten.

Auf Grund seines Beschlusses vom 07.09.2009, durch welchen der Gemeinderat einem Nachtrag zum Dienstleistervertrag vom 30. August 2001, zwischen der Gemeinde und der SPGE, im Hinblick auf Maßnahmen zum Schutz der Quellen zustimmte und der Tochtergesellschaft „PROTECTIS“ der SPGE beitrug, die mit der Umsetzung dieser Schutzmaßnahmen beauftragt wurde;

In Anbetracht, dass damals eine Beteiligung am Gesellschaftskapital von PROTECTIS in Höhe von insgesamt 20 Anteilen à 1,25 € beschlossen wurde;

Auf Grund eines Schreibens der SPGE vom 30.01.2014, worin diese das Ende der Aktivitäten von PROTECTIS und deren Auflösung mitteilt, wobei vorgeschlagen wird, dass die SPGE die Gesellschaftsanteile der Gemeinde zurückkauft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

1. Dem Rückkauf durch die SPGE der 20 Gesellschaftsanteile der Gemeinde an der Gesellschaft PROTECTIS, auf Grundlage des zum 31.12.2013 festgestellten Werts von 1,91 € je Anteil, wird hiermit zugestimmt.

2. Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hierüber ergeht an den Finanzdirektor.

6° Vertretung in den Gremien von Gesellschaften oder Interkommunalen.

a. Bestimmung der 5 Vertreter in die Generalversammlung von ORES Asset.

Auf Grund seines Beschlusses vom 28.01.2013, mit welchem die Vertreter in die Generalversammlungen der Interkommunalen, deren Mitglied die Gemeinde ist, bestimmt wurden;

Angesichts dessen, dass die wallonischen Elektrizitätsinterkommunalen in eine einzige Interkommunale, nämlich ORES Asset, fusionieren;

In Anbetracht, dass demnach die 5 Vertreter des Gemeinderates in die Generalversammlung der neuen Interkommunale zu bestimmen sind;

Nachdem auf eine geheime Wahl verzichtet wird;

Auf Grund des Artikels L1122-34 § 2 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

- Herr FRANZEN Daniel, Herr HEINEN Ludwig, Frau GOFFART-KÜCHES Gaby, Herr DANNEMARK Emil und Frau CREMER Sabine werden als Vertreter der Gemeinde in die Generalversammlung von ORES Asset bestimmt;

b. Bestimmung eines Vertreters in den Verwaltungsrat von „Wohnraum für Alle“.

Auf Grund seines Beschlusses vom 28.01.2013, wonach Schöffe SERVATY als Vertreter der Gemeinde in den Verwaltungsrat der sozialen Immobilienagentur „Wohnraum für Alle“ bestimmt wurde;

In Anbetracht, dass nach Aufschlüsselung der Mandate einzig Vertreter, die sich zu IDG bekannt haben, für ein solches Mandat in Frage kommen;

In Erwägung, dass daher die Benennung von Herrn SERVATY rückgängig gemacht und ein anderes Mitglied des Gemeinderates bestimmt werden sollte;

Auf Grund des Artikels L1122-34 § 2 des KLDD;

Angesichts dessen, dass auf eine geheime Wahl verzichtet wird:

BESCHLIESST mit 11 Ja-Stimmen bei 5 Enthaltungen:

- Herr Hermann-Joseph SCHMIDT wird als Vertreter des Gemeinderates in die soziale Immobilienagentur „Wohnraum für Alle“ bestimmt;
- Hiermit wird die Bezeichnung von Herrn SERVATY, Schöffe, rückgängig gemacht;
- Mitteilung hierüber ergeht an „Wohnraum für Alle“.

7° Genehmigung der Sonderbedingungen zur Jagdverpachtung des Reviers "Plättscheid".

Auf Grund seines Beschlusses vom 22.12.2011, durch welchen das besondere Lastenheft der Jagdverpachtung 2012-2018 genehmigt wurde;

Nach Durchsicht der Vorschläge des Oberforstmeisters, Herrn René DAHMEN in Elsenborn vom 13.03.2014, betreffend eine Wiederverpachtung des relativ kleinen Waldreviers von „Plättscheid“, welches nun seit 30 Jahren wegen der Beeinträchtigungen durch touristische und andere Aktivitäten nicht mehr zur Jagd verpachtet wurde;

In Anbetracht, dass hierzu die Bedingungen des besonderen Lastenheftes der Jagdverpachtung 2012-2018 um einige Sonderbedingungen erweitert werden sollten, namentlich:

- Ein klarer Hinweis darauf, dass es sich um ein touristisch sehr intensiv genutztes Waldgebiet handelt;
- Eine Empfehlung, die Ansitzjagd früh morgens und abends auszuüben;
- Die Möglichkeit anbieten, 3 kleine Ansitzdrückjagden zu organisieren und zwar zu Zeitpunkten, wo der Wald nicht anders genutzt wird;
- Die Auferlegung eines Zielabschlusses für Rehwild und falls dieser zum 1. Dezember eines Jahres nicht erfüllt wird, die Möglichkeit für die Gemeinde und das Forstamt, selbst Drückjagden zur Erfüllung des Plans zu veranstalten;
- Die Pachtdauer sollte sich über 2 Jahre, also bis spätestens 01.06.2016, erstrecken;
- Die jagdliche Infrastruktur wird durch die Gemeinde installiert;

Angesichts dessen, dass das Jagdlos „Plättscheid“ eine Größe von 67,48 Ha Wald und 32,68 Ha Felder erreicht;

Auf Grund von Artikel L1222-1 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Gemäß der Vorschläge der Forstverwaltung Elsenborn vom 13.03.2014 erfolgt eine Verpachtung des Waldreviers „Plättscheid“ zur Ausübung der Jagd für einen Zeitraum von maximal 2 Jahren und zwar bis spätestens 01.06.2016, unter den Bedingungen des besonderen Lastenheftes über die Jagdverpachtung in der Gemeinde Bütgenbach.

Art. 2: Das besondere Lastenheft über die Jagdverpachtung 2012-2018 wird hierzu für das Jagdlos „Plättscheid“ durch folgende Sonderbestimmungen ergänzt:

„ Art. 1: ... Abs. 3-5

Das Jagdlos Plättscheid ist ein Rehwildrevier. Der Wald wird touristisch sehr intensiv genutzt. So finden fast jede Woche Orientierungsläufe und andere Aktivitäten von Schulklassen durch das Freizeitzentrum Worriken oder der Schule Bütgenbach statt. Zudem befindet sich ein Trimm-dich-Pfad im Wald.

Die Jagd muss diesem Umstand Rechnung tragen. Daher wird empfohlen, die Ansitzjagd in den frühen Morgenstunden und abends auszuüben, um die Perioden intensiver touristischer Nutzung zu vermeiden.

Im Herbst können Ansitzdrückjagden durchgeführt werden. Diese Termine müssen mit dem Freizeitzentrum Worriken und der Schule Bütgenbach abgesprochen werden und dann durchgeführt werden, wenn keine touristischen Aktivitäten vorgesehen sind.

Die Ansitzdrückjagdsitze und verschiedene Ansitzmöglichkeiten sind durch die Gemeinde installiert worden.

Art. 14: Abs. 1-3

Für den 01.05. eines jeden Jagdjahres übermittelt das Kollegium dem Pächter des Loses 8 die Abschussziele für Rehwild.

Es sind keine Strafen für die Nichterfüllung der Abschussziele auf Rehwild vorgesehen.

Die Gemeinde Bütgenbach behält sich jedoch im Jagdlos 8 das Recht vor, vom 01. Dezember bis zum Ende der Jagdzeit für die Erfüllung des Rehwildabschlusses Sorge zu tragen, wenn die durch das Kollegium vorgegebenen Abschussziele bis zum 30. November nicht zu 80 % erfüllt sind. Der Pächter ist verpflichtet, die Abschussziele zu 100 % zu erfüllen.

...“

Art. 3: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon ergeht an die Forstverwaltung in Elsenborn.

8° Immobilien - Endgültiger Beschluss über den Verkauf eines Grundstücks im Gewerbegebiet "Domäne". Antrag HABSCH, Elsenborn.

Auf Grund des Antrages von Herrn HABSCH Marcel, Unternehmen für Dachdecker & Gerüstbau in Elsenborn, im Hinblick auf den Erwerb eines insgesamt 934 m² großen Grundstückes, gelegen Nr. 19g der Flur E in Bütgenbach, Domäne, gemäß Auszug aus der Katasterkarte, zur Niederlassung seines Unternehmens;

Auf Grund des schriftlichen Einverständnisses zum Ankauf dieses Teilgrundstückes der Gemeinde zu einem Kaufpreis von insgesamt 4.670,00 € entsprechend der geltenden Verkaufsbedingungen;

Auf Grund der besonderen Bedingungen über den Verkauf von Gelände innerhalb des Gewerbegebietes;

Auf Grund des vorliegenden Vorschlages einer Verkaufsurkunde vor Notar;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nachdem ein Antrag von RM HEINDRICHS auf Vertagung des Punktes, da sich in der Zwischenzeit noch ein anderer Kaufinteressent gemeldet hat, mit 5 Stimmen dafür (die HH HEINDRICHS, Frau CREMER, Frau MARGRAFF, BRUSSELMANS und CHRISTEN), 10 Stimmen dagegen (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HEINEN, Frau SCHOMMER, FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und DANNEMARK), bei einer Enthaltung (RM HECK), abgelehnt wurde:

BESCHLIESST mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER, FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und DANNEMARK), einer Stimme dagegen (Frau MARGRAFF) und bei 4 Enthaltungen (die HH HEINDRICHS, Frau CREMER, BRUSSELMANS und CHRISTEN):

Art. 1: Herr HABSCH Marcel, Unternehmen für Dachdecker & Gerüstbau in Elsenborn, wird ein 934 m² großes Baugrundstück, gelegen Flur E, Bütgenbach, Domäne, Parzelle Nr. 19g zum Preise von 4.670,00 €, zur Niederlassung seines Unternehmens verkauft.

Art. 2: Der in Artikel 1 umschriebene Verkauf erfolgt des Weiteren zu den besonderen Bedingungen betreffend den Verkauf von Gelände innerhalb des Gewerbegebietes "Domäne".

Das vorliegende Modell einer Verkaufsurkunde wird zu diesem Zwecke angenommen.

Art. 3: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

9° Genehmigung von Arbeiten zum Unterhalt der Gemeindewege in 2014 - Festlegung der Bedingungen zur Vergabe des Arbeitsauftrages.

In Anbetracht, dass für das laufende Jahr Unterhaltsarbeiten an öffentlichen Gemeindewegen festgelegt werden sollten;

In Erwägung, dass demnach in 2014 folgende Wege und Plätze einem Unterhalt unterzogen würden:

- BERG: Hohlweg (mittlerer Teil);

- ELSENBORN: Desherenborn (mittlerer Teil), Unter den Linden (oberer Teil);

- NIDRUM: Zosterbach (erster Teil);

Auf Grund des vorliegenden besonderen Lastenheftes mit Aufmaß und Schätzung über 199.873,23 €, inklusive MwSt.;

In Anbetracht, dass die Vergabe dieses Arbeitsauftrages im Rahmen eines direkten Verhandlungsverfahrens mit Veröffentlichung erfolgen sollte;

In Anbetracht, dass die erforderlichen Mittel im ordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2014 unter Artikel 421/140-11 vorgesehen sind;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Art. 3.8.;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 15.07.2011, insbesondere Art. 2 §1 3° über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER, FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und DANNEMARK) bei 5 Stimmen dagegen (die HH HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, Frau CREMER, BRUSSELMANS und CHRISTEN):

Art. 1: Die Durchführung von Unterhaltsarbeiten an öffentlichen Gemeindewegen und Parkplätzen während des laufenden Jahres 2014, gemäß Kostenschätzung über einen Betrag von 199.873,23 €, inklusive der MwSt., wird genehmigt.

Art. 2: Das vorliegende besondere Lastenheft mit Aufmaß wird zu diesem Zwecke angenommen. Die Vergabe der Arbeiten erfolgt im Rahmen eines direkten Verhandlungsverfahrens mit Veröffentlichung.

Art. 3: Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

10° Genehmigung von Anschaffungen für den Arbeiterdienst der Gemeinde.

a. Festlegung der Lieferbedingungen zum Ankauf eines Transporters.

Auf Grund der Notwendigkeit, einen Transporter im Arbeiterdienst zu ersetzen;

In Anbetracht, dass im außerordentlichen Haushalt des laufenden Jahres unter Artikel 421/743-52 Mittel in Gesamthöhe von 30.000,00 € vorgesehensind, um ein geeignetes Fahrzeug anzuschaffen;

In Erwägung, dass es sich durchaus anbietet, Fahrzeuge in Betracht zu ziehen, die durch die Ankaufszentrale beim Ministerium der Wallonischen Region angeboten werden oder auch allgemein Angebote von gebrauchten, gut erhaltenen Fahrzeugen;

Auf Grund des vorliegenden besonderen Lastenheftes, welches diesen Möglichkeiten Rechnung trägt und die Anforderungen an das künftige Fahrzeug im Detail beschreibt;

In Anbetracht, dass der Lieferauftrag auf dem Wege eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung vergeben würde;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere von Artikel 26 § 1 und die Königlichen Erlasse vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel 1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Der Ankauf eines Transporters für den Arbeiterdienst der Gemeinde wird hiermit genehmigt. Die Kosten dieser Anschaffung liegen bei maximal 30.000,00 €, inklusive der MwSt.

Art. 2: Der Lieferauftrag erfolgt auf dem Wege eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung.

Art. 3: Die Kosten der Anschaffung werden über Artikel 421/743-52 des außerordentlichen Haushalts 2014 bestritten.

Art. 4: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

b. Festlegung der Lieferbedingungen zum Ankauf eines neuen Streugerätes auf den Traktor.

In Anbetracht, dass für den Arbeiterdienst der Gemeinde ein neues Streugerät, als Aufsatz zum Traktor angeschafft werden sollte;

Nach Durchsicht der Bedingungen des besonderen Lastenheftes über die Lieferung eines entsprechenden Gerätes;

In Anbetracht, dass die nötigen Mittel zur Anschaffung des Traktorrasenmähers im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Jahres unter Artikel 421/744-51 eingetragen wurden;

In Anbetracht, dass der Lieferauftrag auf dem Wege eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung vergeben würde;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere von Artikel 26 § 1 und die Königlichen Erlasse vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel 1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Der Ankauf eines neuen Streugerätes als Aufsatz für den Traktor im Arbeiterdienst der Gemeinde, zu einem Gesamtpreis von 15.000,00 €, inklusive der MwSt., wird hiermit genehmigt.

Art. 2: Die Vergabe des Lieferauftrages erfolgt auf dem Wege eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung.

Art. 3: Die Finanzierung des Ankaufs erfolgt über Artikel 421/744-51 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2014.

Art. 4: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

11° Wasserverteilung - Genehmigung der Lieferbedingungen zum Ankauf von Material für den Wasserdienst der Gemeinde.

Auf Grund der Notwendigkeit, gewisses Material für den Wasserdienst der Gemeinde zwecks Gewährleistung der anstehenden Wartungs- und Unterhaltsarbeiten an den Anlagen der Wasserverteilung anzuschaffen;

Auf Grund der vorliegenden Aufstellung des Dienstes und der damit verbundenen Kostenschätzung in Höhe von 14.897,35 €, o. MwSt.;

In Anbetracht, dass die Vergabe des Lieferauftrages auf der Grundlage eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung erfolgen kann;

In Anbetracht, dass im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres Mittel vorgesehen sind;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere von Artikel 26 § 1 und die Königlichen Erlasse vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3, Abs.1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Der Ankauf des auf der beigelegten Liste angeführten Materials für den Wasserdienst der Gemeinde über einen geschätzten Betrag von 14.897,35 €, o. MwSt., wird genehmigt.

Das zu diesem Zwecke ausgearbeitete besondere Lastenheft der Lieferbedingungen wird genehmigt.

Art. 2: Die Vergabe des Lieferauftrages erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung.

Art. 3: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

12° Wasserverteilung - Genehmigung der Sonderbedingungen eines Dienstleistungsauftrages zur Ausarbeitung des Projektes der Erschließung von zwei Bohrbrunnen auf "Regenberg" mit Verbindungsleitungen zur TWA Elsenborn.

Auf Grund seines Beschlusses vom 13.04.2010, mit welchem der Gemeinderat die Bedingungen zur Aufnahme von Studien im Hinblick auf die Erschließung neuer Wasservorkommnisse festlegte;

Auf Grund dessen, dass hierauf das Planungsbüro SGS in Gembloux damit beauftragt wurde, entsprechende Studien in die Wege zu leiten;

Nachdem auf Vorschlag des Studienbüros verschiedene Standorte für Tiefenbohrungen ausgemacht wurden;

Auf Grund seines Beschlusses vom 21.11.2012 über die Festlegung von Bedingungen für Arbeitsaufträge zu mehreren Tiefenbohrungen an den georteten Standorten;

In Anbetracht, dass zwei der Tiefenbohrungen von Erfolg gekrönt waren und der künftigen Bevorratung des Trinkwassers in der Gemeinde dienen sollten;

Auf Grund einer Zusage der SPGE zur Übernahme der anfallenden Kosten für die Erschließung der beiden Tiefenbohrungen und deren Anbindung mittels Verbindungsleitung an die Trinkwasseraufbereitungsanlage in Elsenborn;

In Anbetracht, dass die Gesamtkosten dieser Maßnahme rund 1.082.000,00 € betragen würden;

In Anbetracht, dass durch diese Investierung die Unterschützstellung von einigen Quelfassungen in Elsenborn und in Nidrum nicht weiter verfolgt würde, was denn andererseits auch zu einer direkten Einsparung von Kosten für die SPGE beitragen würde;

Angesichts dessen, dass sich eine Kommission des Gemeinderates ausführlich mit der Thematik anhand von Anschauungsmaterial befasst hat;

In Anbetracht, dass es sich anbietet, einen Studienauftrag für dieses Projekt zu vergeben und nach Durchsicht des vorliegenden besonderen Lastenheftes über den Dienstleistungsauftrag;

In Anbetracht dessen, dass eine Vergabe auf dem Wege eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung in Betracht gezogen wird;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere von Artikel 26 § 1 und die Königlichen Erlasse vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Die vorliegenden besonderen Vertragsbedingungen zur Ausarbeitung eines Projektes der Erschließung von zwei Bohrbrunnen im Revier „Regenberg“ und deren Anbindung mittels Verbindungsleitung an die Trinkwasseraufbereitungsanlage in Elsenborn werden genehmigt.

Art. 2: Die Vergabe dieses Dienstleistungsauftrages erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung.

Art. 3: Die SPGE wird um Bereitstellung der zugesagten Mittel für dieses Projekt gebeten.

Art. 4: Mitteilung von gegenwärtigem Beschluss ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

13° Wasserverteilung - Genehmigung des Projektes und Festlegung der Auftragsbedingungen zur Verlegung einer neuen Wasserleitung zur späteren Anbindung des Versorgungsbereichs "Worriken" an das Trinkwasserleitungsnetz der Gemeinde.

Auf Grund der Mitteilung vom 30.01.2014 eines dringenden Beschlusses des Gemeinderates vom 07.01.2014, mit welchem dieses die Bedingungen eines Auftrages zwecks Studie und Planung von Arbeiten zur Verlegung einer Versorgungsleitung nach „WORRIKEN“, gemeinsam mit den laufenden Arbeiten zum Anlegen des „Ravel-Weges“ sowie die Vergabebedingungen des Dienstleistungsauftrages festlegte;

Nach Durchsicht des hierauf durch das beauftragte Studienbüro BERG & Partner hinterlegten Projektes mitsamt Plänen und Sonderlastenheft, welches mit Kosten in Gesamthöhe von 210.147,00 €, o. MwSt., schließt;

In Anbetracht, dass die nötigen Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Jahres unter Artikel 874/732 17-60 mit heutigem Datum eingetragen wurden;

Angesichts dessen, dass eine Vergabe auf dem Wege eines direkten Verhandlungsverfahrens mit Veröffentlichung erfolgen soll;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Art. 26;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 16.07.2012 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Sondersektoren, wie etwa die Wasserverteilung;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST mit 11 Stimmen dafür (die HH SERVATY, HERMANN, FRANZEN E., SCHMIDT, SCHUGENS, HECK, HEINEN, Frau SCHOMMER, FRANZEN D., Frau GOFFART-KÜCHES und DANNEMARK) bei 5 Enthaltungen (die HH HEINDRICHS, Frau MARGRAFF, Frau CREMER, BRUSSELMANS und CHRISTEN):

Art. 1: Das vorliegende Projekt zu Arbeiten zur Verlegung einer Versorgungsleitung nach „WORRIKEN“, gemeinsam mit den laufenden Arbeiten zum Anlegen des „Ravel-Weges“ über einen Betrag von 210.147,00 €, o. MwSt., wird genehmigt.

Art. 2: Das vorliegende besondere Lastenheft mit Aufmaß wird zu diesem Zwecke angenommen. Die Vergabe der Arbeiten erfolgt im Rahmen eines direkten Verhandlungsverfahrens mit Veröffentlichung.

Art. 3: Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

14° Genehmigung der Bedingungen eines Dienstleistungsauftrages zur Gewährleistung der Sicherheitskoordination an der Baustelle der Grundschule Bütgenbach.

Auf Grund seiner Beschlüsse vom 07.05.2009, mit welchem der Gemeinderat die Bedingungen zur Planung von Baumaßnahmen und Maßnahmen zur Energieeindämmung sowie den Bau einer Schulsporthalle an der Gemeindegrundschule von Bütgenbach genehmigte, und vom 24.04.2013, betreffend die Genehmigung von Nachträgen zu den ursprünglichen Honorarverträgen;

In Anbetracht, dass der ursprüngliche Dienstleistungsauftrag nicht die Sicherheitskoordination an der Baustelle beinhaltet und diese daher neu zu vergeben ist;

Auf Grund des vorliegenden besonderen Lastenheftes über einen derartigen Dienstleistungsauftrag;

In Anbetracht dessen, dass eine Vergabe auf dem Wege eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung erfolgen soll;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere von Artikel 26 § 1 und die Königlichen Erlasse vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen und vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Für die künftige Baustelle zum Umbau der Gemeindegrundschule Bütgenbach und dem Neubau einer Schulsporthalle wird ein Auftrag zur Sicherheitskoordination vergeben.

Art. 2: Das vorliegende besondere Lastenheft dieses Dienstleistungsauftrages wird zu diesem Zwecke angenommen.

Die Vergabe der Arbeiten erfolgt im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung.

Art. 3: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

Abschrift hiervon wird Herrn Oliver PAASCH, Gemeinschaftsminister für Unterricht, übermittelt.

15° Gemeindeschulwesen - Neuaufteilung der Schulzentren.

Auf Grund bevorstehender Änderungen in der Organisation der Schulen auf Gemeindeebene, namentlich:

- Der Inklusion des Zentrums für Förderpädagogik von Elsenborn in die Gemeindegrundschule Bütgenbach, verbunden mit der Umsetzung entsprechender pädagogischer Konzepte;
- einer Versetzung in den Ruhestand der zwei Hauptlehrer ohne Klassen an den beiden Schulzentren und der damit verbundenen Neurekrutierung;

In Erwägung, dass es sich besonders im Hinblick auf die Definierung der Aufgaben der neuen Hauptlehrer empfiehlt, die Arbeit gerecht aufzuteilen, den Aufwand eines jeden Hauptlehrers abzuwägen und dessen Einsatzbereiche neu festzulegen;

In Anbetracht, dass ein Schulzentrum Bütgenbach-Weywertz unter diesem Blickwinkel im Vergleich zur Schulgruppe Elsenborn-Nidrum-Küchelscheid deutlich übergewichtet wäre;

In Anbetracht, dass demnach die beiden Schulzentren ab dem 01.09.2014 neu aufgeteilt werden sollten und zwar würde die Schule Nidrum der Schule Bütgenbach zugeordnet und die Schule Elsenborn sowie der Kindergarten von Küchelscheid würden der Schule Weywertz zugeordnet;

Nach Anhören des Berichtes von Schöffe Daniel FRANZEN:

BESCHLIESST einstimmig:

- ab dem 01. September 2015 werden die beiden Schulzentren der Gemeinde wie folgt neu gruppiert:
 - o der Gemeindegrundschule Bütgenbach wird die Schule von Nidrum zugeordnet. Somit entsteht künftig das Schulzentrum Bütgenbach-Nidrum;
 - o der Schule Weywertz wird die Gemeindeschule Elsenborn und der Kindergarten Küchelscheid zugeordnet. Hier entsteht künftig das Schulzentrum Weywertz-Elsenborn-Küchelscheid;
- Mitteilung hiervon an die betroffenen Schulleiter und an das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

16° Abänderung des Verwaltungsstatuts des Gemeindepersonals.

Auf Grund des durch den Beschluss des Gemeinderates vom 26.11.2009 abgeänderten und koordinierten Verwaltungsstatuts des Gemeindepersonals;

Auf Grund der mit Beschluss am 13.04.2010 und 07.04.2011 erfolgten Anpassungen und Ergänzungen des Verwaltungsstatuts;

In Anbetracht, dass es den Gemeinden durch Rundschreiben der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13.09.2013 unter anderem ermöglicht wird, bei langjährigen Mitarbeitern und im Falle einer endgültigen Ernennung auf die Probezeit zu verzichten; dass andererseits den Arbeitern, die im Besitze eines Meisterbriefs sind, die Möglichkeit zum Laufbahnsprung von der Stufe D1 direkt zur Stufe D4 eingeräumt werden kann;

In Anbetracht, dass daneben aber auch zahlreiche Korrekturen an der Schreibweise oder Anpassungen an den Bestimmungen des Statuts, die auf gesetzliche Änderungen zurückführen, vorzunehmen sind und hiernach auch eine neue Nummerierung der Artikel vorgenommen werden muss;

In Erwägung, dass die neue Fassung des Verwaltungsstatuts somit auch besser lesbar wird;

Aufgrund der Verhandlung mit den Gewerkschaften anlässlich der Sitzung des Verhandlungsausschusses vom 20.02.2014;

Aufgrund der Konzertierung vom 18. März 2014 des ÖSHZ gemäß Art. 26bis des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1122-32 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Die vorliegende, abgeänderte Fassung des koordinierten Verwaltungsstatuts des Gemeindepersonals vom 26.11.2009 wird hiermit genehmigt.

Art. 2: Der gegenwärtige Beschluss mitsamt seiner Anlagen ergeht zur Billigung an die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

17° Abänderung des Besoldungsstatuts des Gemeindepersonals.

Auf Grund des durch Beschluss des Gemeinderates vom 26.11.2009 koordinierten und angepassten Besoldungsstatuts für Gemeindepersonal;

Auf Grund der am 13.04.2010 und 07.04.2011 erfolgten Anpassungen am Besoldungsstatut;

In Anbetracht, dass durch Rundschreiben des Ministers für Lokalbehörden der Wallonischen Region vom 19.04.2013 eine Anpassung der Gehaltsstufen E2, E3, D1 und D2 vorgeschlagen wird und daher eine Abänderung des Besoldungsstatuts vorzunehmen wäre;

Aufgrund der Verhandlung mit den Gewerkschaften anlässlich der Sitzung des Verhandlungsausschusses vom 20.02.2014;

Aufgrund der Konzertierung vom 18. März 2014 des ÖSHZ gemäß Art. 26bis des Grundlagengesetzes vom 08.07.1976;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1122-32 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Das koordinierte Besoldungsstatut des Verwaltungsstatuts des Gemeindepersonals wird wie folgt abgeändert:

Folgende Baremen werden neu festgelegt:

“Barema: E2

<i>Minimum:</i>	14.133,53
<i>Maximum:</i>	16.599,85
<i>Entwicklung:</i>	3 x 1 x 363,04
	22 x 1 x 62,60

Barema: E3

<i>Minimum:</i>	14.303,78
<i>Maximum:</i>	18.467,59
<i>Entwicklung</i>	3 x 1 x 383,07
	4 x 1 x 62,60
	6 x 1 x 250,38
	12 x 1 x 105,16

Barema: D2

<i>Minimum:</i>	15.272,74
<i>Maximum:</i>	20.680,92
<i>Entwicklung:</i>	9 x 1 x 250,38
	4 x 1 x 413,12
	12 x 1 x 125,19

19° Neubesetzung der ÖKLE.

Auf Grund seines Beschlusses vom 22.10.2013, durch welchen der Gemeinderat die Erneuerung der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung in der Gemeinde Bütgenbach vornahm;

Auf Grund des Erlasses des Ministerpräsidenten vom 06.12.2013, welcher diesen Beschluss des Gemeinderates aufhob;

Angesichts dessen, dass die Wahl und das Verfahren zur Wahl der Mitglieder beanstandet wurde;

Nach Durchsicht eines Schreibens vom 30.01.2014 der zuständigen Beraterin beim Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, auf eine geheime Abstimmung in öffentlicher Sitzung, in so vielen getrennten Wahlgängen wie es Personen in die ÖKLE zu bezeichnen gibt, zurückzugreifen;

Auf der Grundlage der vorliegenden ordnungsgemäßen Bewerbungen für ein Mandat in der ÖKLE;

Angesichts der Tatsache, dass die Ratsmitglieder Elmar HEINDRICHS und Erika MARGRAFF ihre Kandidatur vor dem Gemeinderat zurückziehen und damit nicht zur Wahl stehen: SCHREITET in geheimer Abstimmung und in so vielen Wahlgängen wie es Personen zu bezeichnen gibt, zur Ernennung von insgesamt 29 Mitgliedern, im Hinblick auf die Neubildung der Örtlichen Kommission für ländliche Entwicklung in der Gemeinde Bütgenbach, wobei sich folgendes Resultat ergibt:

1. Wahlgang:

Abgegebene Stimmen: 16

Ungültige Stimmzettel: keine

Die Stimmauszählung ergibt folgendes Resultat:

BENKER Alexander, 15 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme;

2. Wahlgang:

Abgegebene Stimmen: 16

Ungültige Stimmzettel: keine

Die Stimmauszählung ergibt folgendes Resultat:

HÄGER Hiltrud, 15 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme;

3. Wahlgang:

Abgegebene Stimmen: 16

Ungültige Stimmzettel: keine

Die Stimmauszählung ergibt folgendes Resultat:

SCHWARZ Heinz, 12 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen;

4. Wahlgang:

RM CHRISTEN hat sich vor der Wahl von der Versammlung zurückgezogen.

Abgegebene Stimmen: 15

Ungültige Stimmzettel: keine

Die Stimmauszählung ergibt folgendes Resultat:

CHRISTEN Bernd, 15 Ja-Stimmen;

5. Wahlgang:

Abgegebene Stimmen: 16

Ungültige Stimmzettel: keine

Die Stimmauszählung ergibt folgendes Resultat:

DOLLENDORF Manfred, 14 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen;

6. Wahlgang:

Abgegebene Stimmen: 16

Ungültige Stimmzettel: keine

Die Stimmauszählung ergibt folgendes Resultat:

GATTER Bernd-Wolfgang, 14 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen;

7. Wahlgang:

Abgegebene Stimmen: 16

Ungültige Stimmzettel: keine

Die Stimmauszählung ergibt folgendes Resultat:

LIMBURG-COLLAS Martha, 15 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme;

8. Wahlgang:

RM Erwin FRANZEN hat sich vor der Wahl von der Versammlung zurückgezogen.

Abgegebene Stimmen: 15

Ungültige Stimmzettel: keine

Die Stimmauszählung ergibt folgendes Resultat:

NIESSEN Norbert, 14 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme;

9. Wahlgang:

Abgegebene Stimmen: 16

Ungültige Stimmzettel: keine

Die Stimmauszählung ergibt folgendes Resultat:

NIESSEN Pascal, 16 Ja-Stimmen;

10. Wahlgang:

Abgegebene Stimmen: 16

Ungültige Stimmzettel: keine

Die Stimmauszählung ergibt folgendes Resultat:

SCHOFFERS Irene, 14 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen;

11. Wahlgang:

Abgegebene Stimmen: 16

Ungültige Stimmzettel: keine

Die Stimmauszählung ergibt folgendes Resultat:

LANGER Hermann, 11 Ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung;

12. Wahlgang:

Abgegebene Stimmen: 16

Ungültige Stimmzettel: keine

Die Stimmauszählung ergibt folgendes Resultat:

SIMON Hubert Joseph, 15 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme;

13. Wahlgang:

Abgegebene Stimmen: 16

Ungültige Stimmzettel: keine

Die Stimmauszählung ergibt folgendes Resultat:

WAHL Joachim, 13 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen;

14. Wahlgang:

Abgegebene Stimmen: 16

Ungültige Stimmzettel: keine

Die Stimmauszählung ergibt folgendes Resultat:

BENKER Norbert, 13 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen;

15. Wahlgang:

Schöffe Daniel FRANZEN hat sich von der Versammlung zurückgezogen.

Abgegebene Stimmen: 15

Ungültige Stimmzettel: keine

Die Stimmauszählung ergibt folgendes Resultat:

HAEP Rudy, 15 Ja-Stimmen;

16. Wahlgang:

Abgegebene Stimmen: 16

Ungültige Stimmzettel: keine

Die Stimmauszählung ergibt folgendes Resultat:

AMAND Claude, 15 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme;

17. Wahlgang:

Abgegebene Stimmen: 16

Ungültige Stimmzettel: keine

Die Stimmauszählung ergibt folgendes Resultat:

BODARWE Emil, 16 Ja-Stimmen;

18. Wahlgang:

Abgegebene Stimmen: 16

Ungültige Stimmzettel: keine

Die Stimmauszählung ergibt folgendes Resultat:

GOFFIN Grégory, 16 Ja-Stimmen;

19. Wahlgang:

Abgegebene Stimmen: 16

Ungültige Stimmzettel: keine

Die Stimmauszählung ergibt folgendes Resultat:

KRAUSE Gerhard, 16 Ja-Stimmen;

20. Wahlgang:

Abgegebene Stimmen: 16

Ungültige Stimmzettel: keine

Die Stimmauszählung ergibt folgendes Resultat:

KRINGS Aloys, 16 Ja-Stimmen;

21. Wahlgang:

Abgegebene Stimmen: 16

Ungültige Stimmzettel: keine

Die Stimmauszählung ergibt folgendes Resultat:

SARLETTE Mathieu, 16 Ja-Stimmen;

22. Wahlgang:

Abgegebene Stimmen: 16

Ungültige Stimmzettel: keine

Die Stimmauszählung ergibt folgendes Resultat:

SOLHEID Guido, 15 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme;

23. Wahlgang:

Abgegebene Stimmen: 16

Ungültige Stimmzettel: keine

Die Stimmauszählung ergibt folgendes Resultat:

SÜNNEN Bruno, 16 Ja-Stimmen;

24. Wahlgang:

Abgegebene Stimmen: 16

Ungültige Stimmzettel: keine

Die Stimmauszählung ergibt folgendes Resultat:

FRANZEN Daniel, 16 Ja-Stimmen;

25. Wahlgang:

Abgegebene Stimmen: 16

Ungültige Stimmzettel: keine

Die Stimmauszählung ergibt folgendes Resultat:

FRANZEN Erwin, 15 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme;

26. Wahlgang:

Abgegebene Stimmen: 16

Ungültige Stimmzettel: keine

Die Stimmauszählung ergibt folgendes Resultat:

HECK José, 16 Ja-Stimmen;

27. Wahlgang:

Abgegebene Stimmen: 16

Ungültige Stimmzettel: keine

Die Stimmauszählung ergibt folgendes Resultat:

HEINEN Ludwig, 16 Ja-Stimmen;

28. Wahlgang:

Abgegebene Stimmen: 16

Ungültige Stimmzettel: keine

Die Stimmauszählung ergibt folgendes Resultat:

GOFFART-KÜCHES Gaby, 15 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme;

29. Wahlgang:

Abgegebene Stimmen: 16

Ungültige Stimmzettel: keine

Die Stimmauszählung ergibt folgendes Resultat:

SERVATY Charles, 15 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme;

30. Wahlgang:

Abgegebene Stimmen: 16

Ungültige Stimmzettel: keine

Die Stimmauszählung ergibt folgendes Resultat:

HERMANN Paul, 16 Ja-Stimmen;

Demzufolge:

BESCHLIESST:

- Die Örtliche Kommission für ländliche Entwicklung, kurz ÖKLE genannt, für das Gebiet der Gemeinde Bütgenbach wird mit folgenden Personen neugebildet, die hierzu in diesen Ausschuss bezeichnet werden:

- als effektive Mitglieder aus der Bevölkerung und den Organisationen:

1. BENKER Alexander, Berg;
2. HÄGER Gertrud, Berg;
3. SCHWARZ Heinz, Berg;
4. CHRISTEN Bernd, Bütgenbach;
5. DOLLENDORF Manfred, Bütgenbach;
6. GATTER Bernd-Wolfgang, Bütgenbach;
7. LIMBURG-COLLAS Martha, Bütgenbach;
8. NIESSEN Norbert, Bütgenbach;
9. NIESSEN Pascal, Bütgenbach;
10. SCHOFFERS Irene, Bütgenbach;
11. LANGER Hermann, Elsenborn;
12. SIMON Hubert, Elsenborn;
13. WAHL Joachim, KÜchelscheid;
14. AMAND Claude, Weywertz;
15. HAEP Rudy, Nidrum
16. BENKER Norbert, Nidrum
17. BODARWE Emil, Weywertz;
18. GOFFIN Grégory, Weywertz;
19. KRAUSE Gerhard, Weywertz;
20. KRINGS Aloys, Weywertz;
21. SARLETTE Mathieu, Weywertz;
22. SOLHEID Guido, Weywertz;
23. SÜNNEN Bruno, Weywertz;

- als Vertreter des Gemeinderates:

24. FRANZEN Daniel, Schöffe, Freie Bürgerliste;
25. FRANZEN Erwin, Ratsmitglied, Freie Bürgerliste;
26. HECK José, Ratsmitglied, Liste Heck;
27. HEINEN Ludwig, Ratsmitglied, Freie Bürgerliste;
28. GOFFART-KÜCHES Gaby, Schöffin, Freie Bürgerliste;
29. SERVATY Charles, Schöffe, Freie Bürgerliste;
30. HERMANN Paul, Schöffe, Freie Bürgerliste;

- Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon ergeht an die Stiftung Ländliche Entwicklung der Wallonischen Region und an die WfG Ostbelgien.

19bis Dringende Instandsetzung der Friedhofsmauer in Bütgenbach. Auf Antrag der Fraktion "Wechsel - GFA".

Auf Grund eines Antrages auf Zusatzpunkte der Fraktion „GFA – Wechsel“, wonach:

„1. Dringende Instandsetzung der Friedhofsmauer in Bütgenbach.

Zum wiederholten Male stellen wir diesen Antrag. Der desolate Zustand dieser Bruchsteinmauer stellt eine Gefahr dar. Aufgrund der Arbeiten, die momentan im Umfeld geschehen, ist die Gefahr in unseren Augen grösser denn je. Der Gemeinderat sollte den Auftrag zur dringenden Instandsetzung erteilen.“

Nach ausführlicher Diskussion:

STELLT der Gemeinderat fest:

- Gegenwärtiger Antrag ist gegenstandslos. Der Gemeinderat kann mangels einer Beschreibung des Arbeitsumfanges und eines entsprechenden Kostenangebotes keinen Auftrag zur dringenden Instandsetzung erteilen.

19ter Festlegung von Kriterien zum Bau von großen Appartementgebäuden. Auf Antrag der Fraktion "GFA - Wechsel".

Auf Grund des vorliegenden Antrages der Fraktion „GFA – Wechsel“ auf Zusatzpunkte zur Tagesordnung und zwar:

„3. Festlegung von Kriterien zum Bau von großen Appartementgebäuden.“

Aus der Bevölkerung ist eine große Resonanz zum Thema „Appartementbau und dörflicher Charakter unserer Ortschaften“ zu uns gekommen. Es ist wichtig, den ländlichen Charakter und den typischen Baustil unserer Gemeinde zu bewahren. Daher schlagen wir vor, Kriterien auszuarbeiten, die den Erhalt des dörflichen Charakters und des typischen Erscheinungsbildes unserer Dörfer sichern.“

Nach eingehender Debatte:

HÄLT der Gemeinderat fest:

- Kriterien, welche die Bauweise auf Gebiet der Gemeinde regeln, können nur über eine kommunale Bauordnung festgelegt werden, die sich ihrerseits im Einklang mit den geltenden Bestimmungen der Raumordnung und Urbanismus befinden muss. Es handelt sich um ein schwerfälliges Arbeitsinstrument, dessen Anwendung wohl zu ungewollten Schwierigkeiten führen könnte;
- Es gilt, den ländlichen Charakter der Gemeinde und ihrer Dörfer zu unterstreichen. Hierbei sollte man die geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen und Spielräume nutzen und gezielt einsetzen;
- Die Fragen der Fraktion „GFA – Wechsel“ sollten in einer künftigen Sitzung des KBRM oder aber der Baukommission des Gemeinderates zwecks Vertiefung zur Sprache gebracht werden.

Namens des Rates:

Der Sekretär,
gez. GILLESSEN M.

Der Vorsitzende,
gez. DANNEMARK E.
